

RICHTLINIEN ÜBER BEITRÄGE AUS DEM SPORTFONDS

Einreichung und Behandlung von Beitragsgesuchen

Titel:	Richtlinien über Sportbeiträge aus dem Sportfonds - Einreichung und Behandlung von Beitragsgesuchen	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Sportfondsrichtlinien	Klasse:		Freigabedatum:	01.03.2022
Autoren:	Philipp Hartmann, Rumo Lussi, Yves Pillonel, Céline Tschopp	Status:		Druckdatum:	01.03.2022
Ablage/Name:	Sportfonds Richtlinien			Registatur:	

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	5
1.1	Rechtsgrundlagen	5
1.2	Beitragsberechtigung	5
1.3	Verfahren	6
1.3.1	Beitragshöhe	6
1.3.2	Eingabe und Fristen	6
1.3.3	Beitragszusicherung und Auszahlung	6
1.3.4	Beitragsbedingungen	6
2	Jahresbeiträge an Vereine und Verbände	7
2.1	Beitragsberechtigung	7
2.2	Beitragshöhe für Nidwaldner Sportvereine	7
2.2.1	Basisbeitrag für Mannschaftssportarten im Meisterschaftsbetrieb.....	7
2.2.2	Variabler Beitrag	7
2.2.3	Beiträge an Jugendsportförderung.....	8
2.2.4	Beiträge für den Mannschaftsleistungssport.....	8
2.2.5	Beiträge für die Teilnahme an Präventionsprogrammen.....	9
2.3	Beitragshöhe für Nidwaldner Kantonalverbände.....	9
2.4	Beitragshöhe für Zentralschweizer Regionalverbände	9
2.5	Eingabe und Fristen	9
2.6	Beitragszusicherung und Auszahlung.....	10
2.7	Beitragsbedingungen	10
3	Beiträge an Sportgeräte und Sportmaterial.....	11
3.1	Beitragsberechtigung	11
3.2	Beitragshöhe	11
3.3	Eingabe und Fristen	11
3.4	Beitragszusicherung und Auszahlung.....	11
3.5	Beitragsbedingungen	11
4	Beiträge an Sportanlagen.....	12
4.1	Beitragsberechtigung	12
4.2	Beitragshöhe.....	12
4.3	Eingabe und Fristen	13
4.4	Beitragszusicherung und Auszahlung.....	13
4.5	Beitragsbedingungen	13
5	Beiträge an Sportanlässe	14
5.1	Beitragsberechtigung	14
5.2	Beitragshöhe	14
5.3	Eingabe und Fristen	15
5.4	Beitragszusicherung und Auszahlung.....	15
5.5	Beitragsbedingungen	15
6	Beiträge für die Leistungssportförderung.....	16
6.1	Leistungssportförderung Nachwuchs.....	16
6.2	Leistungssportförderung Elite	16
6.3	Leistungssportförderung Mannschaften.....	16

7	Beiträge an Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung	17
7.1	Beitragsberechtigung	17
7.2	Beitragshöhe	17
7.3	Eingaben und Fristen	17
7.4	Beitragszusicherung und Auszahlung	17
7.5	Beitragsbedingungen	17
8	Schlussbestimmungen	18
9	Inkrafttreten / Änderungen	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beitragshöhe für Sportanlagen gemäss anrechenbarem Bauvolumen	13
--	----

1 Grundsätze

1.1 Rechtsgrundlagen

Die hier vorliegenden Richtlinien über Beiträge aus dem Sportfonds erläutern und regeln Einzelheiten zur Einreichung und Behandlung von Beitragsgesuchen.

Die Grundlagen dieser Richtlinien über Beiträge aus dem Sportfonds sind:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG; NG 932.1)
- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK; NG 932.2)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; NG 932.3)
- Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG; NG 319.1)

Mit den Mitteln aus dem Sportfonds werden ausschliesslich gemeinnützige Vorhaben finanziert, die einer breiten Öffentlichkeit beziehungsweise der Allgemeinheit zugutekommen. Der Kreis der Beitragsempfängenden beziehungsweise der potentiellen Nutzerinnen und Nutzern ist so gross wie möglich zu halten. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Zugang uneingeschränkt oder nur über tiefe Gebühren (beispielsweise Vereinsmitgliedschaft) gewährt wird. Des Weiteren werden in erster Linie Vorhaben unterstützt, mit einem möglichst direkten Nutzen oder Profit für die Nidwaldner Bevölkerung. Die Vorhaben sollen einen direkten kantonalen Bezug aufweisen und/oder für den Kanton von hoher Bedeutung sein. Beitragsberechtigt sind deswegen vorwiegend Vereine oder Stiftungen. Wobei die Finanzierung des Vorhabens möglichst breit abzustützen ist, und eine angemessene Eigenleistung erwartet wird.

Für die Ausrichtung von Sportförderbeiträgen ist die Bildungsdirektion zuständig. Beiträge von über CHF 50'000 gewährt der Regierungsrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Sportfonds.

1.2 Beitragsberechtigung

Die Mittel aus dem Sportfonds sind gemäss Art. 11 SportG für folgende Bereiche zu verwenden:

- a) Massnahmen zur Förderung des Breitensports
- b) Förderung des Leistungssports
- c) Ausbildung von Leiterinnen und Leiter sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären
- d) Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen
- e) Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial
- f) Nachwuchsförderung
- g) Nidwaldner Sportpreis

Die Verwendung von Mitteln aus dem Sportfonds ist ausgeschlossen, wenn

- a) mit einer Tätigkeit eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt wird.
- b) der Ethik Charta im Sport von Swiss Olympic widersprochen wird.

- c) der Hauptzweck der Sportförderung nicht erfüllt ist bzw. die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Menschen nicht unterstützt werden.

Gesuche um Beiträge bei der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, können somit in den folgenden Bereichen eingereicht werden:

- a) Vereins- und Verbandsarbeiten
- b) Sportgeräte und Sportmaterial
- c) Sportanlagen
- d) Sportanlässe
- e) Leistungssportförderung (Elite- und Nachwuchssport)
- f) Sportprojekte

1.3 Verfahren

Sofern bei den einzelnen Bereichen keine abweichenden Regeln festgehalten sind, richtet sich das Verfahren nach den nachfolgenden Regeln:

1.3.1 Beitragshöhe

Die Höhe der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Sportfonds, der Anzahl eingereicherter Gesuche und dieser Richtlinie. Die Beitragshöhe kann in Einzelfällen von den vorliegenden Richtlinien abweichen.

1.3.2 Eingabe und Fristen

Beitragsgesuche sind fristgerecht mit den vorgegebenen Online-Gesuchsformularen und möglichen weiteren Unterlagen auf der Webseite des Kantons Nidwalden (www.sport.nw.ch) einzureichen.

1.3.3 Beitragszusicherung und Auszahlung

Nach Eingabe und Überprüfung der Gesuchseingabe erhalten die Gesuchstellenden vom Regierungsrat bzw. vom Bildungsdirektor eine Ablehnung oder Zusicherung eines provisorischen Beitrags.

Der Regierungsrat bzw. der Bildungsdirektor legt den definitiven Beitrag nach Einreichung der Rechnungs- und Zahlungsbelege aufgrund der detaillierten Abrechnung fest.

1.3.4 Beitragsbedingungen

Beitragszusicherungen und -leistungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert oder gestrichen werden.

2 Jahresbeiträge an Vereine und Verbände

Die Bildungsdirektion bzw. der Regierungsrat unterstützt aus dem Sportfonds jährlich den Sportbetrieb und die Vereins- und Verbandsarbeit von Sportorganisationen im Kanton Nidwalden.

2.1 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Aktivitäten von Vereinen und Verbänden zur Förderung des Nidwaldner Sports.

Vereine oder Abteilungen der Jugendverbände, die aufgrund ihrer starken religiösen Ausprägung die Kriterien für eine Unterstützung nach dem Bundesgesetz über die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1) erfüllen, sind nicht beitragsberechtigt (beispielsweise Pfadi, Jungwacht, Blauring).

2.2 Beitragshöhe für Nidwaldner Sportvereine

Der jährliche Beitrag an Sportvereine errechnet sich aus dem Basisbeitrag und einem variablen Beitrag. Dabei gelten folgende Maximalbeträge:

Mannschaftssportvereine	CHF 20'000
übrige Sportvereine	CHF 10'000

Der Regierungsrat bzw. der Bildungsdirektor kann zusätzliche Beiträge entrichten, auch wenn der Maximalbeitrag des jährlichen Vereinsgesuchs bereits erreicht ist.

In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat bzw. der Bildungsdirektor mit Sportvereinen Pauschalbeiträge vereinbaren.

2.2.1 Basisbeitrag für Mannschaftssportarten im Meisterschaftsbetrieb¹

Der Basisbeitrag unterscheidet sich aufgrund der Anzahl Mannschaften und deren Spielbetrieb:

Pro Mannschaft in lizenzpflichtigem Meisterschaftsbetrieb	CHF 600
Pro Mannschaft in nicht lizenzpflichtigem Meisterschaftsbetrieb	CHF 200

2.2.2 Variabler Beitrag

Der variable Beitrag ergibt sich aus den Aufwendungen für Wettkampfeinsätze, Sportgeräte und –material, Unterhalt von Sportanlagen und Aus- und Weiterbildungen.

Wettkampfeinsätze

Grundsätzlich sind Turniergebühren, Startgelder, Lizenzen und Pässe von Spielerinnen und Spielern sowie Mannschafts-, Team-, und Spielerinnen und Spielerbeiträge beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts-, Versicherungskosten, Haftgelder und Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.

Der Beitrag an die Kosten für Wettkampfeinsätze beträgt 42%.

Sportgeräte und Sportmaterial

¹ Änderung des Titels und der Bestimmung mit Entscheid des Bildungsdirektors vom 1. Mai 2023

Sportgeräte und Sportmaterial müssen zum Ausüben des Vereinssports üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Versand- und Transportkosten sind bis max. CHF 100 beitragsberechtigt.

Keine Beiträge werden gewährt für Verbrauchsmaterial (z. B. Physio- und Sanitätsmaterial), Kommunikationskosten (z. B. Werbe- und Druckkosten, Computer-Soft- und Hardware, Internetauftritte, Büromaterial, Zeitschriftenabonnemente), Bekleidung (z. B. Dresses), Aufbewahrungen (z. B. Regale), persönliches Sportmaterial (z. B. Ski, Rackets, Fahrräder, Waffen) sowie Sportmaterial-Mieten. Sponsoring von Sachleistungen wird wie Rabatte gehandhabt. Nur der Netto-Zahlungsbetrag (effektiv bezahlter Betrag) ist beitragsberechtigt.

Der Beitrag an die Kosten für Sportgeräte und Sportmaterial beträgt 33%.

Für Sportgeräte oder Sportmaterial ab CHF 5'000 muss pro Anschaffung ein ausserordentliches Gesuch um Beiträge an Sportgeräte und Sportmaterial eingereicht werden (vgl. Kapitel 3).

Unterhalt von Sportanlagen

Die Unterhaltsarbeit beinhaltet die „Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit“ und Werterhaltung von den für den Vereinssport notwendigen Sportanlagen. Dies betrifft einmalige und regelmässig wiederkehrende Massnahmen, welche nötig sind, um z. B. den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb aufrecht zu erhalten sowie Reparaturmassnahmen an Bauteilen oder den Ersatz einzelner Geräte oder Installationen (z. B. Elektro- und Sanitärinstallationen, Treppenaufstiege sowie Stützmauerwerke bei der SAC-Hütte).

Nicht beitragsberechtigt sind Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, etc. Ebenso nicht beitragsberechtigt sind Mieten, Gebühren, Zinsen, Versicherungen sowie Kosten für die Hauswartung, Treibstoff, Möbel, Küchen- und Gastromaterial, Reinigungsmaterial, Architektur, Bauplanung und Transport.

Der Beitrag an die Kosten für den Unterhalt von Anlagen beträgt 42%.

Für wertvermehrnde Veränderungen oder Sanierungen ab CHF 5'000 im Einzelfall muss ein separates Gesuch um Beiträge an Sportanlagen eingereicht werden (vgl. Kapitel 4).

Aus- und Weiterbildung

Beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Sportorganisationen für die Teilnahme an Kursen für leitende, trainierende, schiedsrichternde und kampfrichternde Personen. Nicht zulässig sind Beiträge an Militär-, Polizei- und Sanitätskurse.

Der Beitrag an die Kosten für Aus- und Weiterbildungen beträgt 42%.

2.2.3 Beiträge an Jugendsportförderung

Nidwaldner Sportvereine, die an J+S-Aktivitäten teilnehmen, werden mit einem zusätzlichen Betrag von maximal CHF 600 pro Jahr unterstützt.

Dieser Beitrag wird auch entrichtet, wenn der Maximalbetrag des jährlichen Vereinsgesuchs (vgl. Kapitel 2.2) bereits erreicht ist.

2.2.4 Beiträge für den Mannschaftsleistungssport

Nidwaldner Mannschaften, die in der höchsten oder zweithöchsten nationalen Spielklasse einer olympischen Sportart vertreten sind, können mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden. Sie müssen über ein Förderkonzept verfügen und gemäss Definition von Swiss Olympic (vgl. Richtlinien für die Einstufung der Sportarten) als Mannschaftssportart deklariert sein. Im Gegensatz dazu können Teamsportarten nicht von diesem Förderinstrument profitieren.

Ein Förderbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn es mehr als eine Liga gibt, d.h. Auf- und Abstiegs-möglichkeiten bestehen.

Die Beitragshöhe wird unter Berücksichtigung folgender Bemessungskriterien festgelegt:

- Einstufung der Sportart durch Swiss Olympic
- Bedeutung der Sportart im Kanton

Dabei gelten folgende Maximalbeträge:

Mannschaften der höchsten Spielklasse	CHF 8'000
Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse	CHF 4'000

Dieser Beitrag wird auch entrichtet, wenn der Maximalbetrag des jährlichen Vereinsgesuchs (vgl. Kapitel 2.2) bereits erreicht ist.

2.2.5 Beiträge für die Teilnahme an Präventionsprogrammen

Nidwaldner Sportvereine, die an Präventionsprogrammen (z. B. Cool an Clean) teilnehmen, können mit einem zusätzlichen Betrag von maximal CHF 200 unterstützt werden.

Dieser Beitrag wird auch entrichtet, wenn der Maximalbetrag des jährlichen Vereinsgesuchs (vgl. Kapitel 2.2) bereits erreicht ist.

2.3 Beitragshöhe für Nidwaldner Kantonalverbände

Die Beitragshöhe für Nidwaldner Kantonalverbände wird in Absprache mit den einzelnen Kantonalverbänden festgesetzt. Die Beitragshöhe berücksichtigt die Aktivitäten des Verbands zur Förderung des Nidwaldner Sports.

2.4 Beitragshöhe für Zentralschweizer Regionalverbände

An regionale Verbände und Institutionen der Zentralschweiz werden Pauschalbeiträge ausgerichtet. Der Beitrag stützt sich auf den Zentralschweizer Vergabeschlüssel, welcher durch die Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten Zentralschweiz (KKSZ) festgelegt wird. Die Beitragshöhe setzt sich zusammen aus einer Unterstützung für den Breitensport sowie für den Leistungssport. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie Anzahl Aktivitäten im Jugendsport, Organisation von Wettkämpfen, Aus- und Weiterbildungen, Förderung des Ehrenamts sowie Nachwuchsleistungssportförderung.

2.5 Eingabe und Fristen

Gesuche um Jahresbeiträge von Vereinen und Verbänden sind jährlich,

- für die Zentralschweizer Regionalverbände bis am 31. Mai,
- für die Nidwaldner Kantonalverbände und Vereine bis am 30. Juni,

mit dem entsprechenden Online-Gesuchsformular der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, einzureichen.

Bei den Nidwaldner Sportvereinen sind für die elektronische Gesuchseingabe folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Liste der Mitglieder des Vorstands

- Jahresrechnung des Beitragsjahres
- Kostenzusammenstellung pro Einsatzbereich (bspw. Wettkampfeinsätze)
- Originale der Belege, Quittungen und Rechnungen
- Förderkonzept Mannschaftsleistungssport (nur Vereine mit Mannschaftsleistungssport)

2.6 Beitragszusicherung und Auszahlung

Die Zentralschweizer Regionalverbände und Nidwaldner Kantonalverbände erhalten lediglich eine Eingangsbestätigung. Eine schriftliche Zusicherung für einen provisorischen Beitrag entfällt.

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt im dritten Quartal.

2.7 Beitragsbedingungen

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS Sportfonds Nidwalden“ auf der eigenen Webseite zu platzieren oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel auf die Unterstützung durch den Sportfonds hinzuweisen.

3 Beiträge an Sportgeräte und Sportmaterial

Die Bildungsdirektion unterstützt mit dem Sportfonds die Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterial.

3.1 Beitragsberechtigung

Sportgeräte und Sportmaterial müssen zum Ausüben des Vereinssports üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Versand- und Transportkosten sind bis max. CHF 100 beitragsberechtigt.

Keine Beiträge werden gewährt an Verbrauchsmaterial (z. B. Physio- und Sanitätsmaterial), Kommunikationskosten (z. B. Werbe- und Druckkosten, Computer-Soft- und Hardware, Internetauftritte, Büromaterial, Zeitschriftenabonnemente), Bekleidung (z. B. Dresses), Aufbewahrungen (z. B. Regale), persönliches Sportmaterial (z. B. Skis, Rackets, Fahrräder, Waffen) sowie Sportmaterial-Mieten. Sponsoring von Sachleistungen ist zweckgebunden und sind nicht beitragsberechtigt. Nur der Netto-Zahlungsbetrag (effektiv bezahlter Betrag) ist beitragsberechtigt.

Pro Sportgerät oder Sportmaterialanschaffung mit Kosten ab CHF 5'000 muss ein separates Gesuch um Beiträge an Sportgeräte- und material eingereicht werden.

Materialanschaffungen unter CHF 5'000 müssen über das ordentliche Vereins- und Verbandsgesuch (vgl. Kapitel 2) abgerechnet werden.

3.2 Beitragshöhe

Der Beitrag an die Anschaffungskosten pro Sportgerät oder Sportmaterial von über CHF 5'000 beträgt 20%. Es gilt pro Sportgerät oder Sportmaterial ein Maximalbetrag von CHF 10'000.

3.3 Eingabe und Fristen

Gesuche um Beiträge an Sportgeräte und Sportmaterial sind mindestens 30 Tage vor deren Anschaffung mit dem entsprechenden Online-Gesuchsformular der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Kostenvoranschlag (inkl. Eigenleistungen)
- Finanzierungsplan

3.4 Beitragszusicherung und Auszahlung

Die Beitragszusicherung verfällt, wenn innert einem Jahr seit der Zusicherung kein Erwerb erfolgt, beziehungsweise keine Anschaffung gemacht wurde.

Damit der Beitrag ausbezahlt werden kann, müssen die Belege bis spätestens 60 Tage nach der Anschaffung des Sportmaterials unaufgefordert der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, zugestellt werden.

3.5 Beitragsbedingungen

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS Sportfonds Nidwalden“ auf der eigenen Webseite zu platzieren oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel auf die Unterstützung durch den Sportfonds hinzuweisen.

4 Beiträge an Sportanlagen

Die Bildungsdirektion unterstützt mit dem Sportfonds Neu-, Um- und Anbauten sowie Sanierungen von Sportanlagen.

4.1 Beitragsberechtigung

Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist, dass die Sportanlage dem Jugend-, Breiten-, Leistungs- oder Amateursport beziehungsweise dem Vereinssport sowie auch dem nichtorganisierten Sport in hohem Masse zur Verfügung steht. Die Anlage oder Teile davon muss unmittelbar sportlichen Zwecken dienen wie z. B. Sportplatz, Garderobe, Dusche, Lagerraum für Sportmaterial, Heizung (anteilig) und Elektro- und Sanitärinstallation (anteilig) etc. Die Anlage muss sich im Kanton Nidwalden befinden. Ausserkantonale Bauten und Anlagen, welche für einen Nidwaldner Verein oder Verband zur Ausübung des Vereinssports/-lebens oder des Leistungssportbetriebs notwendig sind, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.

Keine Beiträge werden gewährt an:

- a) Anlagen oder Anlagenteile, sofern es sich um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe handelt.
- b) Anlagen oder Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen oder keinen direkten sportlichen Zweck verfolgen (z. B. Zuschauereinrichtungen, Hauswartwohnungen usw.)
- c) Parkplätze, Zufahrtswege und Strassen
- d) Sportanlagen, die ausschliesslich dem Firmensport dienen und in Firmenbesitz sind
- e) Militärische Schiessanlagen (siehe Schiessanlagenverordnung; SR 510.512)
- f) Landkäufe, Nutzungsrechte, Amortisationen, Schuldentilgungen, Kapitalverzinsungen etc.
- g) Unterhaltsarbeiten wie Umgebungsgestaltung, Aufwendungen für Erschliessung und Entsorgung sowie für Betriebskosten (z. B. für Heizung, Kühlung, Reinigung, Miete, Lagerung, Strom, Wasser)
- h) Einrichtungsgegenstände, Kucheneinrichtungen, Versicherungskosten, Festzelte, Tribünen, Aufenthaltsräume

4.2 Beitragshöhe

Für die Beitragsfestlegung werden durch den Regierungsrat bzw. den Bildungsdirektor, auf der Grundlage der eingereichten Baukostenpläne und Kostenvoranschläge, die anrechenbaren Kosten der unmittelbar sportlichen Zwecken dienenden Anlagenteile festgelegt.

Nach Ablauf von 10 Jahren sind erneute Sanierungen wieder voll beitragsberechtigt. Erfolgt bei einer Anlage die Sanierung in Etappen, errechnet sich der Unterstützungsbeitrag aus den anrechenbaren Baukosten der letzten 10 Jahren.

Eigenleistungen können angerechnet werden. Der Ansatz ist im Normalfall 20.-/h. Die Eigenleistungen sind auszuweisen.

Der Beitrag errechnet sich auf Grund der anrechenbaren Baukosten nach der degressiven Formel:

$$y = f(x) = Y_{max} - \frac{K}{x^z + \frac{K}{Y_{max}}}$$

$$K = 2'916'666.\bar{6}$$

$$x = \text{anrechenbares Bauvolumen}/1000$$

$$z = 1$$

$$Y_{max} = 35'000$$

Degressiv bedeutet, dass sich der Beitragssatz mit steigenden Baukosten verringert (vgl. Abbildung 1). Der Maximalbetrag pro Sportanlage beträgt CHF 30'000.

An Sportanlagen, die im Eigentum eines Sportvereins sowie von regionalem oder nationalem Interesse sind, können höhere Beiträge gewährt werden.

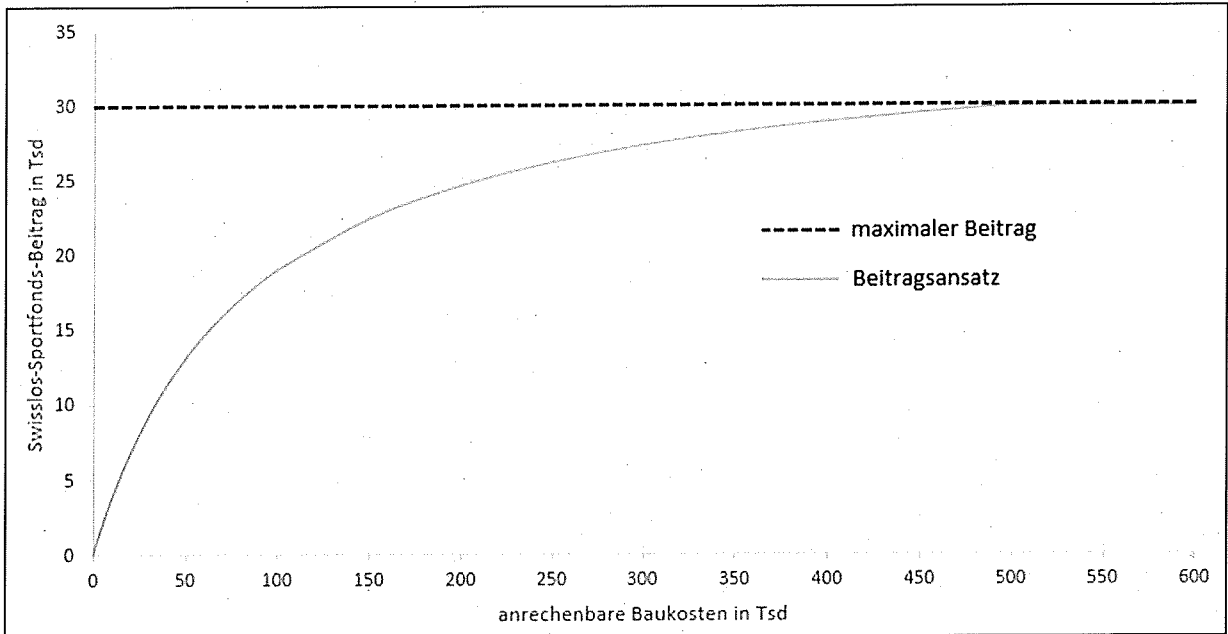


Abbildung 1: Beitragshöhe für Sportanlagen gemäss anrechenbarem Bauvolumen

4.3 Eingabe und Fristen

Gesuche um Beiträge an Sportanlagen werden nur unterstützt, wenn das Amt für Volksschulen und Sport frühzeitig und vor Einreichung des Baugesuchs bei der Planung und Konzeptionierung der Bauten und Anlagen miteinbezogen werden. Zudem müssen die Gesuche um Beiträge mindestens 30 Tage vor Baubeginn mit dem entsprechenden Online-Gesuchformular bei der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, eingereicht werden.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Konzept
- Kostenvoranschlag (inkl. Eigenleistungen)
- Finanzierungsplan

4.4 Beitragszusicherung und Auszahlung

Die Beitragszusicherung verfällt, wenn innert zwei Jahren seit der Zusicherung kein Erwerb erfolgt, beziehungsweise mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wurde.

Damit der Beitrag ausbezahlt werden kann, müssen die Unterlagen bis spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung unaufgefordert der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, zugestellt werden.

4.5 Beitragsbedingungen

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS Sportfonds Nidwalden“ auf der Sportanlage gut sichtbar zu platzieren oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel auf die Unterstützung durch den Sportfonds hinzuweisen.

5 Beiträge an Sportanlässe

Die Bildungsdirektion unterstützt mit dem Sportfonds Sportanlässe und –Wettkämpfe.

5.1 Beitragsberechtigung

Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist, dass die Anlässe und Wettkämpfe von Nidwaldner Sportorganisationen durchgeführt werden und/oder der Bevölkerung des Kantons Nidwalden zugutekommen.

5.2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für einen Sportanlass wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt:

- Haupt- oder Nebenorganisator des Sportanlasses
- Dauer des Sportanlasses
- Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer
- Anzahl jugendliche (bis und mit 20 Jahre) und erwachsene Teilnehmende (ab 21 Jahren)
- Einzugsgebiet der Teilnehmenden
- Bedeutung des Anlasses
- Budget²

Die Errechnung der Beitragshöhe erfolgt aus einem Basisbeitrag und einem variablen Beitrag.

Basisbeitrag:

Je nach Einzugsgebiet des Sportanlasses ergeben sich unterschiedliche Basisbeiträge:

A Das Teilnehmendenfeld stammt vorwiegend aus der Veranstaltungsgemeinde oder der nahen Umgebung	CHF 200
B $\geq 50\%$ des Teilnehmendenfeldes ist aus unterschiedlichen Gemeinden oder nicht im Kanton Nidwalden wohnhaft	CHF 400
C Kantonaler Grossanlass und/oder $\geq 50\%$ des Teilnehmendenfeldes ausserkantonale	CHF 1'000
D Offizielle Schweizermeisterschaften/internationaler Anlass	CHF 2'000
E Grossanlass	Individuell*

*Unterstützungsbeiträge für Grossanlässe werden individuell zwischen der Bildungsdirektion, bzw. dem Regierungsrat und den Begünstigten vereinbart.

Über Beiträge an Sportanlässe mit vorwiegend wirtschaftlichem oder touristischem Nutzen wird im Einzelfall entschieden.

² Eingefügt mit Entscheid des Bildungsdirektors vom 1. Mai 2023

Variabler Beitrag:

Der variable Beitrag setzt sich zusammen aus der Dauer sowie aus der Anzahl Teilnehmenden und Helfenden:

Anlass dauert länger als einen Tag	1.3 x Basisbeitrag
Teilnehmende Jugendliche	Anzahl x CHF 1.50
Teilnehmende Erwachsene	Anzahl x CHF 0.75
Helfende	Anzahl x CHF 2.00

5.3 Eingabe und Fristen

Gesuche um Beiträge an Sportanlässe sind mindestens 30 Tage vor deren Durchführung mit dem entsprechenden Online-Gesuchsformular bei der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

- Ausschreibung
- Programm
- Budget (nur für Anlässe der Kategorie C, D und E)³

5.4 Beitragszusicherung und Auszahlung

Die Beitragszusicherung verfällt, wenn innert einem Jahr seit der Zusicherung nicht mit der Durchführung des Anlasses begonnen wurde.

Die definitive Höhe des Beitrags wird nach Einreichen der Rückmeldung der effektiven Sportanlass-Kennzahlen inkl. der definitiven Rang- oder Teilnehmendenliste durch die Bildungsdirektion bzw. den Regierungsrat festgesetzt.

Damit der Beitrag ausbezahlt werden kann, muss die Rückmeldung bis spätestens 30 Tage nach der Durchführung des Sportanlasses unaufgefordert der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, zugestellt werden.

5.5 Beitragsbedingungen

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, mittels geeigneter Kommunikationsmittel auf die Unterstützung durch den Sportfonds hinzuweisen, z. B. durch das Platzieren des Logos „SWISSLOS Sportfonds Nidwalden“ auf der eigenen Webseite, der Event-Ausschreibung, oder der Rangliste. Zwingend ist ein Banner/eine Eventflag gut sichtbar auf dem Eventareal zu platzieren. Letzteres kann bei der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, für die Dauer des Sportanlasses kostenlos bezogen werden.

³ Eingefügt mit Entscheid des Bildungsdirektors vom 1. Mai 2023

6 Beiträge für die Leistungssportförderung

Die Bildungsdirektion unterstützt mit dem Sportfonds die Leistungssportförderung im Elite-, Nachwuchs- und Mannschaftsbereich.

6.1 Leistungssportförderung Nachwuchs

Die Bildungsdirektion unterstützt Nidwaldner Nachwuchstalente in der Ausübung ihres leistungsorientierten Sports.

Informationen zur Beitragsberechtigung, Beitragshöhe, Gesuchseingabe, Beitragszusicherung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen sind in einem separaten Dokument "Spielregeln für die kantonale Leistungssportförderung Nachwuchs" festgehalten.

6.2 Leistungssportförderung Elite

Die Bildungsdirektion unterstützt Nidwaldner Elite-Athletinnen und Athleten in der Vorbereitung auf Sportgrossanlässe. Diese Unterstützung ist langfristig ausgerichtet.

Informationen zur Beitragsberechtigung, Beitragshöhe, Gesuchseingabe, Beitragszusicherung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen sind in einem separaten Dokument "Spielregeln für die kantonale Leistungssportförderung Elite" festgehalten.

6.3 Leistungssportförderung Mannschaften

Die Bildungsdirektion unterstützt Nidwaldner Mannschaften der höchsten und zweithöchsten nationalen Ligen in der Ausübung ihres leistungsorientierten Sports.

Informationen zur Beitragsberechtigung, Beitragshöhe, Gesuchseingabe, Beitragszusicherung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen sind in Kapitel 2.2.4 "Beiträge für den Mannschaftsleistungssport" festgehalten. Der Antrag für Unterstützungsbeiträge von Leistungssport-Mannschaften muss mit dem jährlichen Vereinsgesuch gestellt werden.

7 Beiträge an Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung

Die Bildungsdirektion unterstützt Projekte, welche der Sport- und Bewegungsförderung dienen. Die Umsetzung von Präventionsprogrammen im Bereich Sport- und Bewegungsförderung kann ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden.

7.1 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Projekte und (Präventions-)Programme zur Förderung des Sports und der Bewegung.

7.2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen (siehe Kapitel 1.1).

7.3 Eingaben und Fristen

Gesuche um Beiträge für Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung sind mindestens 30 Tage vor deren Durchführung mit dem entsprechenden Online-Gesuchsformular elektronisch bei der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Konzept oder Planungsunterlagen

7.4 Beitragszusicherung und Auszahlung

Die Beitragszusicherung verfällt, wenn innert einem Jahr seit der Zusicherung nicht mit der Umsetzung begonnen wurde, beziehungsweise der Projektbeginn nicht erfolgt ist.

Damit der Beitrag ausbezahlt werden kann, müssen die Belege bis spätestens 60 Tage nach Projektende oder nach Vereinbarung unaufgefordert der Bildungsdirektion, Amt für Volksschulen und Sport, zugestellt werden.

7.5 Beitragsbedingungen

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, mittels geeigneter Kommunikationsmittel auf die Unterstützung durch den Sportfonds hinzuweisen, z. B. durch das Platzieren des Logos „SWISSLOS Sportfonds Nidwalden“ auf der eigenen Webseite, der Projekt-Ausschreibung oder einem Banner/eine Eventflag.

8 Schlussbestimmungen

Sind unter falschen Angaben Beiträge zu Unrecht bezogen oder zweckentfremdet worden, behält sich die Bildungsdirektion vor, gegen die Verantwortlichen Strafanzeige einzureichen.

9 Inkrafttreten / Änderungen

Diese Richtlinien treten auf den 1. März 2022 in Kraft.
Sie ersetzen die Wegleitung vom 1. Dezember 2017.

Die Änderungen gemäss Entscheid des Bildungsdirektors vom 10. Mai 2023 treten rückwirkend am 1. Mai 2023 in Kraft.

Bildungsdirektion



Res Schmid, Bildungsdirektor